

# SCHLEIZER ANZEIGER

## AUSGABE 12/2024

19. Dezember 24

### Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz

mit ihren Ortsteilen Burgk, Burgkhammer, Crispendorf, Dörflas, Dröswein, Erkmannsdorf, Gräfenwarth, Grochwitz, Isabellengrün, Langenbuch, Lössau, Möschlitz, Oberböhmisdorf, Oschitz, Wüstendittersdorf



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Schleiz und den Ortsteilen,

die Weihnachtstage stehen vor uns und viele von Ihnen, vor allem die Kinder, fiebern diese Tage herbei. Nur eine Woche später folgt der Jahreswechsel. Eine passende Zeit zurückzuschauen auf das vergangene Jahr, Bilanz zu ziehen und einen Ausblick auf das kommende Jahr zu wagen.

Beginnen möchte ich mit einem herzlichen Dankeschön an alle Bürgerinnen und Bürger, die mir zur Kommunalwahl am 26. Mai dieses Jahres ihr Vertrauen geschenkt haben. Ein Vertrauen mit einer Aufgabe und meinem persönlichen Ziel, die Geschicke der Stadt Schleiz bestmöglich und im Sinne der Bürger zu leiten. Ich freue mich darauf, gemeinsam mit Ihnen an einer positiven und nachhaltigen Zukunft für unsere Stadt zu arbeiten.

Doch keinen Monat nach der Wahl begannen mit der Insolvenz in Eigenverwaltung bei unserem Krankenhaus, der Sternbach-Klinik, schwierige Zeiten und das schneller als erwartet. Die Hoffnung

diese finanziell schwierige Phase mit einem Partner zu überstehen, zerschlug sich schlagartig am 14. August, mit der Mitteilung der Schließung zum Monatsende. Auch wenn die Stadt Schleiz nicht für die medizinische Notfallversorgung zuständig ist, werden die Folgen der Schließung hauptsächlich der Stadt Schleiz und dem näheren Umfeld zur Last fallen. Die Insolvenz weiterer Firmen und die schlechten wirtschaftlichen Aussichten machten die schwierige Zeit im Sommer komplett.

Aber es gab nicht nur schlechte Nachrichten für Schleiz. So haben wir als Verwaltung und Stadtrat im vergangenen Jahr erneut Vieles auf den Weg gebracht und geschaffen. Sehr gefreut habe ich mich als der Bescheid über die Aufnahme für die Ortsteile Langenbuch, Dröswein, Lössau, Wüstendittersdorf und Oberböhmisdorf in das Dorferneuerungsprogramm für die kommenden 5 Jahre eingetroffen ist. Es besteht nun die Möglichkeit in diesen Ortsteilen lang geplante und herbeigesehene Maßnahmen umzusetzen.

*Fortsetzung auf Seite 4*



**rettenmeier**<sup>®</sup>  
PREMIUM OF WOOD

**LOS GEHT'S!  
WERDE SETZLING**

**AUSBILDUNGSBERUFE:**

- Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)
- Fachkraft für Metalltechnik  
Fachrichtung Montagetechnik (m/w/d)
- Holzbearbeitungsmechaniker (m/w/d)
- Industrieelektriker  
Fachrichtung Betriebstechnik (m/w/d)
- Industriekaufmann (m/w/d)
- Industriemechaniker (m/w/d)
- Land- und Baumaschinen-  
mechatroniker (m/w/d)
- Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)
- Mechatroniker (m/w/d)
- Dualer Studiengang  
Holztechnik (B.Eng.)



- ✓ cooles Azubi-Programm
- ✓ Azubi-Lounge
- ✓ Azubi-Ausflüge
- ✓ Azubis 4 Azubis



AUSBILDUNG

STUDIUM



**IHR TALENT  
HÄTTEN WIR  
GERNE!**

**D-07927 HIRSCHBERG**

- Baggerfahrer (m/w/d)
- Mitarbeiter  
Schärfraum/Schleiferei (m/w/d)

**D-07745 JENA**

- Mitarbeiter Vertriebsinnendienst  
Europa (m/w/d)

- ✓ der schönste Rohstoff der Welt
- ✓ Möglichkeit zur Selbstverwirklichung
- ✓ leistungsgerechte Vergütung und  
Zusatzleistungen
- ✓ Mitarbeiterrabatte, Werksverkauf und JobRad
- ✓ flexible Arbeitszeiten und  
Schichtmodelle
- ✓ Entwicklungsmöglichkeiten
- ✓ rettenmeier<sup>®</sup> HEALTH
- ✓ #teamrettenmeier

**JETZT  
BEWER-  
BEN**

**#team  
rettenmeier**

FACHKRÄFTE



[f](#) [i](#) [in](#) [www.rettenmeier.com](http://www.rettenmeier.com)

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

## DER STADT SCHLEIZ MIT IHREN ORTSTEILEN

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner 4. Sitzung vom 12.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

##### öffentliche Beschlüsse

###### Beschluss-Nr. 22-4/2024

Der Stadtrat der Stadt Schleiz genehmigt die Niederschrift der 3. Sitzung vom 24.09.2024.

*Abstimmung: 18 Zustimmungen*

###### Beschluss-Nr.: 23-4/2024

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt:

Der Jahresabschluss der Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2023 wurde mit einer Bilanzsumme von 24.929.618,29 € und einem Bilanzgewinn von 644.870,17 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2023 von 716.522,41 € wird in Höhe von 515.896,14 € den freien Rücklagen zugeführt, in Höhe von 71.652,24 € erfolgt die Einstellung in die gesellschaftlichen Rücklagen und in Höhe von 128.974,03 € brutto an den Gesellschafter Stadt Schleiz. Die Ausschüttung an den Gesellschafter Stadt Schleiz erfolgt abzüglich KapEst. i. H. v. 19.346,11 € und SolZ i. H. v. 1.064,04 €, somit i. H. v. 108.563,88 € netto.

*Abstimmung: 18 Zustimmungen*

###### Beschluss-Nr.: 24-4/2024

Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer der Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH werden für das Jahr 2023 entlastet.

*Abstimmung: 14 Zustimmungen*

###### Beschluss-Nr.: 25-4/2024

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die Neufassung zur Hauptsatzung der Stadt Schleiz.

*Abstimmung: 18 Zustimmungen*

###### Beschluss-Nr.: 26-4/2024

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie die Ortsteilräte) der Stadt Schleiz

*Abstimmung: 18 Zustimmungen*

##### nichtöffentliche Beschlüsse

###### Beschluss-Nr. 29-4/2024

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Bauarbeiten zum Um- und Ausbau der Straße „Wisentaue“ in Schleiz, OT Wüstendittersdorf unter Berücksichtigung der Prüfung und Wertung der Kostenangebote sowie des Vergabevorschlages an das Unternehmen Wieduwilt Bau GmbH, Dorfstraße 25 07907 Schleiz-Lössau mit dem wirtschaftlichsten Kostenangebot in Höhe von 606.441,58 € brutto.

*Abstimmung: 18 Zustimmungen*

###### Beschluss-Nr. 32-4/2024

Der Stadtrat der Stadt Schleiz genehmigt den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 3. Sitzung vom 24.09.2024.

*Abstimmung: 18 Zustimmungen*

Schleiz, 12.11.2024

**Bias**

**Bürgermeister**

#### Information der Kämmerei zur Grundsteuer ab 2025:

**Bitte warten Sie mit Zahlungen auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid!**

Aufgrund der ab 01. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kam und kommt es zu Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung der Grundsteuern den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Stadt Schleiz informiert, dass die im Moment noch aktuellen Grundsteuerbescheide nur bis zum 31.12.2024 gelten. Ab 01.01.2025 sind diese somit aufgehoben. Eine Zusendung von Abmeldebescheiden erfolgt nicht, da die bisherigen Veranlagungen nach § 266 (4) Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz GrStRefG) vom 26.11.2019 automatisch ihre Gültigkeit verlieren.

Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Fall (nach dem 01. Januar 2025) ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.

**Sollten Sie bei Ihrem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen Dauerauftrag eingerichtet haben, so stornieren Sie diesen bitte.**

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschritfeinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

In einigen Fällen ist es aus technischen Gründen nicht möglich, ein bisher erteiltes SEPA-Mandat zu übernehmen. Bitte prüfen Sie dies bei Erhalt des neuen Grundsteuerbescheides!

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Festsetzungen der Grundsteuer ab 2025 auf Grundlage der uns bisher vom Finanzamt bereitgestellten Daten erfolgen. Es ist deshalb möglich, dass Änderungen von Steuerpflichtigen (Eigentumswechsel) oder anderen Festsetzungen im Zeitraum ab der Hauptfeststellung (Stichpunkt 01.01.2022) für die Grundsteuer ab 2025 noch nicht vorliegen.

Widersprüche, welche sich auf die Höhe der Grundsteuer resultierend aus der Höhe des Grundsteuermessbetrages beziehen, sind deshalb an das zuständige Finanzamt zu richten.

Schleiz, den 28.11.2024

gez. Grosch

Mitarbeiterin Steueramt



*Fortsetzung von Seite 1*

Nach der Fertigstellung des Baugebietes in der Oschitzer Straße wurden nun bereits die ersten Grundstücke verkauft. Somit ist das größte komplett selbst finanzierte Bauvorhaben der Stadt abgeschlossen. Wir freuen uns darauf, bald die ersten Bauwilligen und jungen Familien in der Oschitzer Straße willkommen zu heißen.

Fertig gestellt werden konnte zum Jahresende auch der Reisemobilstellplatz am Schleizer Dreieck. Mit modernen Sanitäreinrichtungen und Stellplätzen wird dieser Platz zukünftig nicht nur an Rentnern einen regen Zuspruch erhalten, sondern auch Gäste in unserer Stadt locken.

Die fertiggestellte Baumgasse im Quartier der Heinrichstadt, ist ein weiterer Mosaikstein im Sanierungsgebiet der Stadt Schleiz. Erstmals seit Jahrzehnten, hat sich die Stadt Schleiz an einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in einem Ortsteil getraut. Mit dem neuen Feuerwehrgerätehaus in Gräfenwarth gibt es nun eine Perspektive für die Ortsfeuerwehr, die beispielhaft ist. Natürlich ist es mir bewusst, dass weitere Ortsteile Bedarf haben. Die Gerätehäuser in Lössau, Langenbuch, Oberböhmisdorf oder Grochwitz entsprechen bei weitem nicht mehr dem aktuellen Standard. Die Haushaltslage der kommenden Jahre wird zeigen, in welchem Ausmaß der Neubau weiterer Feuerwehrgerätehäuser möglich ist.

Wurden in den vergangenen Jahren nach und nach Straßensanierungen durchgeführt, so ist es auch weiterhin unumgänglich erhöhte Anstrengungen bei der Sanierung von Straßen und Wegen auf uns nehmen. Allerdings kann nicht jede Straße in den Genuss eines grundhaften Ausbaus kommen. Wollen wir dennoch eine ordentliche Straßeninfrastruktur, kommen wir über einfachere Maßnahmen wie Straßendeckensanierungen nicht mehr umhin. Wie in den vergangenen Jahren, bitte ich auch dieses Jahr alle Bürger um Verständnis, dass nicht jede Straße kurzfristig saniert werden kann.

Eine lebendige Innenstadt mit guten und saubereren Straßen und Plätzen, die Stadtinformation „Alte Münze“, der Saaleturm, das Freibad und die Bibliothek, die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Feuerwehr wie die Krankenversorgung sind Errungenschaften und Werte vergangener und aktueller Zeiten die es zu erhalten und zu schützen gilt. Aber nicht nur die materiellen Dinge dürfen Beachtung finden. Leider haben Respekt und Achtung in der heutigen Gesellschaft und in den sozialen Medien oft ein Niveau erreicht, auf das wir nicht stolz sein können.

Der Umgang miteinander sowie der Respekt vor Andersdenkenden ist wichtig.

Ebenso denke ich beim Schreiben dieser Zeilen immer wieder und immer öfter an die momentane Weltpolitik mit ihren Kriegen und Spannungen. Mit Erschütterung registriere ich die tägliche Kriegsrhetorik in unseren Medien. Führende Politiker im In- und Ausland argumentieren in einem Stil, den ich bislang nicht gekannt habe und den ich nicht akzeptieren kann. Phrasen wie „Deutschland kriegstauglich machen“ sind in meinen Augen unverantwortlich der Bevölkerung gegenüber und nicht akzeptabel. Gern wird als „Horror szenario“ der sogenannte „Diktatfrieden“

hergeholt. Eine Wortkombination in der immerhin das Wort „Frieden“ steckt. Ein solcher „Diktatfrieden“ wäre sicherlich nicht gerecht, doch was ist die Alternative? Ein „gerechter Krieg“? Wohl kaum! Jeder Politiker, Journalist oder Bürger, der so leichtfertig über Krieg und Kriegsvorbereitung spricht, sollte sich Berichte von Zeitzeugen vergangener oder aktueller Kriege anschauen, um zu verstehen welche Gräueltaten der Krieg mit sich bringt. Auch wenn ich nur ein Bürgermeister einer Kreisstadt bin, so fordere ich die Politiker aller Parteien auf, endlich für eine Lösung hin zu einem machbaren Frieden einzutreten, damit der aktuelle Ukrainekrieg nicht weiter eskaliert.

Krieg ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

In gleicher Weise fordere ich auch die Presse auf, bei einem solchen Thema mehr Verantwortung zu übernehmen!

In dieser so unruhigen Zeit halte ich es für uns Kommunalpolitiker sowieso umso wichtiger Ruhe zu bewahren, überparteilich zu agieren und die Bürger nicht mit noch mehr streitbaren Äußerungen oder Entscheidungen zu belasten.

Vielmehr sehe ich es als meine primäre Aufgabe an, Dinge anzupacken, die wir für uns und unsere Region selbst entscheiden können, um das Leben in Schleiz und den Ortsteilen attraktiver zu machen.

Nun freuen wir uns auf das Weihnachtsfest in diesem Jahr und hoffen auf ruhige Festtage. Ich möchte diese Zeit und den bevorstehenden Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die sich über das Jahr verdient gemacht haben.

Mein Dank gilt den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben. Ebenso danke ich den Mitgliedern des Stadtrates, den Ortsteilbürgermeistern mit ihren Ortsteilräten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung mit ihren Außenstellen.

Ein besonderer Dank gilt unseren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Schleiz, die auch 2024 zu einer Vielzahl von Einsätzen ausgerückt sind und nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern von Schleiz geholfen haben. Für das Jahr 2025 und überhaupt wünsche ich allen Einsatzkräften, dass die Einsätze möglichst weniger werden und vor allem, dass weder Personen- noch Sachschäden entstehen. Kommen Sie immer gesund zurück!

Ebenso danke ich unseren Bürgern, welche die Feiertage nicht im Kreise von Familie oder Freunden verbringen können, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Dazu gehören die Menschen der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den umliegenden Krankenhäusern, in den sozialen Einrichtungen und in den Versorgungsbereichen unserer Energieanbieter.

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Schleiz und den Ortsteilen, ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und gesegnete Weihnacht, Momente der inneren Ruhe sowie viel Gesundheit und alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2025. Möge das neue Jahr Ihnen Glück, Zuversicht und Freude bringen!

**Ihr**

**Marko Bias**

**Bürgermeister der Stadt Schleiz**

# Hauptsatzung der Stadt Schleiz

Schleiz  
Wüstendittersdorf.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in der Sitzung vom 12. November 2024 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schleiz beschlossen:

## § 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Schleiz.
- (2) Folgende Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt:  
Burgk  
Burgkhammer  
Crispendorf  
Dörflas  
Dröswein  
Erkmannsdorf  
Gräfenwarth  
Grochwitz  
Isabellengrün  
Langenbuch  
Lössau  
Möschlitz  
Oberböhmisdorf  
Oschitz  
Wüstendittersdorf.

## § 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Gold auf grünem Schildfuß einen naturfarbenen Wisent und auf dem schwarz-golden bewulsteten Helm mit schwarz-goldenen Decken einen wachsenden naturfarbenen Wisent.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen. Die Farben sind schwarz und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Schleiz Thüringen und zeigt das Stadtwappen.

## § 3 Ortsteile

- (1) Die Stadt Schleiz gliedert sich in folgende Ortsteile:  
Burgk  
Burgkhammer  
Crispendorf  
Dörflas  
Dröswein  
Erkmannsdorf  
Gräfenwarth  
Grochwitz  
Isabellengrün  
Langenbuch  
Lössau  
Möschlitz  
Oberböhmisdorf  
Oschitz

Das jeweilige Gebiet jedes in Satz 1 aufgezählten Ortsteils ist identisch mit der jeweiligen gleichnamigen Gemarkung oder Flurbezeichnung und setzt sich jeweils aus den der Gemarkung oder Flur im Katasterverzeichnis zugeordneten Grundstücken zusammen.

- (2) Für die folgenden Ortsteile gilt die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung:  
Burgk (Die Ortsteile Burgk, Burgkhammer und Isabellengrün erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung)  
Crispendorf (Die Ortsteile Crispendorf, Dörflas und Erkmannsdorf erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung)  
Dröswein  
Gräfenwarth  
Langenbuch  
Lössau  
Möschlitz  
Oberböhmisdorf  
Wüstendittersdorf.

- (3) In den im Absatz 2 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern, die in einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Burgk	4 Mitglieder
Crispendorf	4 Mitglieder
Dröswein	4 Mitglieder
Gräfenwarth	4 Mitglieder
Langenbuch	4 Mitglieder
Lössau	4 Mitglieder
Möschlitz	4 Mitglieder
Oberböhmisdorf	4 Mitglieder
Wüstendittersdorf	4 Mitglieder.

- (6) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

a.) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, wobei in § 1 (ThürKWG) anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt. Anstelle des Begriffes „Gemeinderatsmitglieder“ (§ 12 ThürKWG) tritt der Begriff „Ortsteilratsmitglieder“.

b.) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch orts-

übliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.

Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen und wird auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlags hingewiesen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.

- c.) Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor der Wahl schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Bürgermeister. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht mindestens so hoch wie die Zahl der Ortsteilratsmitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen.
- d.) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister als Wahlleiter geleitet und von Stadtbediensteten unterstützt. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- e.) Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder werden keine Wahlscheine ausgegeben. Es ist daher auch keine Briefwahl möglich.
- f.) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g.) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Die Stimmabgabe hat in der Wahlkabine zu erfolgen. Anschließend wird der Name des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung festgestellt. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h.) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.
- i.) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- j.) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (8) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
1. Verwendung der, dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Le-

bens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils ab:

1. Der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte in dem Ortsteil.

Zusätzlich werden dem Ortsteilrat die folgenden weiteren, auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung übertragen:

- a.) Stellungnahme zu Wegweisung und Wegbeschilderung im Ortsteil
- b.) Stellungnahme im Hinblick auf besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen bei der Ortsgestaltung
- c.) Vorschläge für Maßnahmen zum Erhalt der ortstypischen Gestaltung (z.B. öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Bänke, Grünflächen, Fassadengestaltung etc.)
- d.) Gestaltung von bestehenden und künftigen Partnerschaften und Partnerschaften.
- e.) Mitarbeit bei der Erarbeitung des Dorferneuerungsprogrammes.
- f.) Vorbereitung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schleiz einschließlich Nachtragshaushaltssatzungen; dem Ortsteilrat muss rechtzeitig vor Beginn der Beratung im Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- g.) Stellungnahme zu kommunalen Grundstücksangelegenheiten in den Ortsteilen. Eine Stellungnahme wird nur eingeholt, bei Grundstücksangelegenheiten in denen ein Stadtratsbeschluss erfolgt. Die Stellungnahme wird dem Beschluss als Anlage beigefügt.

#### § 4 Ortssprecher

- (1) In den Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung:  
Oschitz  
Grochwitz  
kann jeweils für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates ein Ortssprecher des Ortsteils gewählt werden.
- (2) Der Ortssprecher ist ehrenamtlich tätig. Er hat die Aufgabe, Anregungen, Vorschläge und Anfragen der Bürger seines Ortsteils an den Bürgermeister und den Stadtrat zu richten. Hierzu erhält der Ortssprecher Rederecht analog der Ortsteilbürgermeister in den Stadtratssitzungen. Der Bürgermeister soll den Ortssprecher zu wichtigen kommunalen Angelegenheiten im Ortsteil unterrichten.
- (3) Der Ortssprecher hat das Recht, an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen. Er ist hierzu wie ein Ortsteilbürgermeister zu laden.
- (4) Die Wahl des Ortssprechers erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils:
- a.) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister

einzuüberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl des Ortsteilsprechers) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.

Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen und wird auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlags hingewiesen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.

- b.) Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor der Wahl schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Bürgermeister. Wurde bis zum 14. Tag vor der Wahl kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl nicht statt und wird zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens zur nächsten jährlichen Einwohnerversammlung) neu angesetzt.
  - c.) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister als Wahlleiter geleitet und von Stadtbediensteten unterstützt. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen.
  - d.) Für die Wahl des Ortssprechers werden keine Wahlscheine ausgegeben. Es ist daher auch keine Briefwahl möglich.
  - e.) Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
  - f.) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Die Stimmabgabe hat in der Wahlkabine zu erfolgen. Anschließend wird der Name des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung festgestellt. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
  - g.) Gewählt ist der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Stimmgleichheit erfordert eine Losentscheidung, die vom Bürgermeister zu leiten ist.
  - h.) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
  - i.) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Scheidet der Ortssprecher vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates aus seinem Amt aus, so kann für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ein neuer Ortssprecher gewählt werden, sofern dessen Amtszeit bis zur nächsten Wahl des Stadtrates noch mindestens 12 Monate beträgt.
- (6) In den Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung mit Ortssprechern ist das bürgerliche Engagement zur Aufwertung des kulturellen und sozialen Lebens in den Ortsteilen in besonderem Maße finanziell zu unterstützen, hierbei ist die nicht aufzuwendende Entschädigung für die Ortsteilräte, die es bei Ortssprechern nicht gibt, dem Budget der für Heimatpflege dem Ortsteil zur Verfügung zu stehenden Mittel zuzuschlagen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortssprecher. Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Bürgermeister zu belegen.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen mit Ortsteilverfassung entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch:

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen
- die Durchführung von Kinder- und Jugendfragestunden.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, nach Vorberatung im Ausschuss für Familie und Kultur, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen sind.

## **§ 7 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich für den Ortsteil Schleiz und jeweils für die Ortsteile mit Ortsteilverfassung eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Weitere Regelungen zur Einwohnerfragestunde (Bürgerfragestunde) werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schleiz geregelt.

### § 8 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und zwanzig Stadtratsmitgliedern.

### § 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

### § 10 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

### § 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss das Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

### § 12 Entschädigung

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 100,-- € sowie ein Sitzungsgeld

von 30,-- € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Für die Ortsteilratsmitglieder und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und 2) und des Verdienstausfalls (Abs.7) entsprechend. Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € und die Mitglieder des Wahlvorstandes, außer dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer, bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 40,-- €, der Wahlvorsteher und der Schriftführer in Höhe von 50,-- €.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten:

- der Vorsitzende eines Ausschusses (außer Umlegungsausschuss) eine zusätzliche Entschädigung von 100,-- €/ Monat,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion eine zusätzliche Entschädigung von 100,-- €/Monat,
- der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhält für die Führung des Vorsitzes in einer Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. 26-- €,
- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €,
- der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Führung des Vorsitzes in einer Umlegungsausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	
Burgk	169,00 € / Monat
Crispendorf	255,00 € / Monat
Dröswein	169,00 € / Monat
Gräfenwarth	221,00 € / Monat
Langenbuch	175,00 € / Monat
Lössau	201,00 € / Monat
Möschlitz	301,00 € / Monat
Oberböhmisdorf	326,00 € / Monat
Wüstendittersdorf	169,00 € / Monat

der Ortssprecher des Ortsteiles	
Oschitz	150,00 € / Monat
Grochwitz	150,00 € / Monat

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	384,00 € / Monat
der weitere ehrenamtliche Beigeordnete	125,00 € / Monat.

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister verändert sich ab 2025 jährlich ab dem 1. Januar um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung.



- (6) Die Anzahl der Sitzungen der Ortsteilräte, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Ortsteilrat auf zehn Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (7) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstauffalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. Selbständige erhalten für die ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde.
- Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

### § 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Schleiz wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 14 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Der Stadtrat kann hierzu spezielle Richtlinien erlassen.
- (2) Personen, die als Stadtratsmitglieder, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
 Bürgermeister = Ehrenbürgermeister  
 Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates  
 Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister  
 Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied.  
 Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates vorgenommen werden.

### §15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird durch Bereitstellung der elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Schleiz unter <https://www.schleiz.de> unter Angabe des Bereitstellungstages jeder Satzung vollzogen. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Schleiz „Schleizer Anzeiger“ öffentlich bekannt ge-

macht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) und zusätzlich als Information in der Tageszeitung „Ostthüringer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Rathaus
2. Wohngebiet Langenwiesenweg / Löhmaer Weg
3. Siedlung Schmelzhütte
4. Wohngebiet Oelschweg
5. Dröswein (Birkenstraße- Ortsmitte)
6. Grochwitz (Mühlenstraße- Ortsmitte)
7. Heinrichsruh (an der Bushaltestelle)
8. Langenbuch (Winterstraße; Waldhäuser)
9. Lössau (Am Bahnhofsberg; Dorfstraße-Ortsmitte)
10. Möschlitz (in der Bushaltestelle; am Kindergarten)
11. Oberböhmisdorf (Sommerseite-Ortsmitte; Lottoweg; Plauensche Str. - Bushaltestellen)
12. Oschitz (Ortsmitte am Stadtweg)
13. Wüstendittersdorf (Wisentaaue- Ortseingang; Wisentaaue-hinterm Sägewerk)
14. Gräfenwarth (Stauseestraße- Ortsmitte, Sperrmauer)
15. Crispendorf (Am Feuerwehrgerätehaus)
16. Dörflas (An der Linde)
17. Erkmansdorf (Am Parkplatz)
18. Burgk (Gemeindehaus Ortsstraße 9a)
19. Burgkhammer (am Pumpenhaus des ZV Wasser/Abwasser „Obere Saale“).

### § 16 Inkrafttreten/Sprachform

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie für alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 10.12.2014 und alle nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleiz, den 12.12.2024  
 Stadt Schleiz

**gez. Bias**  
**Bias**  
**Bürgermeister**

*Siegel*

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.

# **Geschäftsordnung**

## **für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie die Ortsteilräte) der Stadt Schleiz**

Aufgrund des § 34 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in der Sitzung vom 12.11.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Einberufung des Stadtrates**

- (1) Die Stadtratssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.  
Die Ladungsfrist für Ausschüsse beträgt mindestens fünf volle Kalendertage.  
Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Das gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die in Abs.2 S.1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs.7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.  
Öffentliche Beschlussvorlagen und Anträge, die auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung aufgenommen wurden, werden mit Begründung und Beschlusstext (ohne Anlagen) auf der Homepage der Stadt Schleiz veröffentlicht. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende

Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

### **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,- € im Einzelfall verhängen.  
Bei dreimaligem Fehlen in der Legislaturperiode ohne Entschuldigung nach § 2 Abs. 2, verhängt der Stadtrat eine Ordnungsstrafe von 50,-€.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, muss dieses dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig, schriftlich und unter Angabe des Verhinderungsgrundes mitteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden bei Beginn der Sitzung anzukündigen.  
Die schriftliche Mitteilung gilt als Entschuldigung und kann in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Eine Entschuldigung per Whatsapp, Facebook, SMS wird nicht anerkannt.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,- € verhängen.

### **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
  - (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
    - a.) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
    - b.) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
    - c.) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z.B. wenn Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters erörtert werden
    - d.) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
    - e.) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis § 30 AO).
- Im übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

- (4) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift gemäß § 15 Abs.5 dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

- (2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Die in Abs. 2 S.1 ,2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs.7 ThürKO ersetzt werden.

- (4) Die vom Bürgermeister festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende gem. § 6 und 8 der Hauptsatzung der Stadt Schleiz fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und

der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den zu behandelnden Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

#### **§ 6 Persönliche Beteiligung**

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung rückt das betroffene Stadtratsmitglied vom Sitzungstisch ab.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Dieser Absatz gilt auch für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

- (3) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs.4 bis 6 ThürKO.

### **§ 7 Vorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an die Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

### **§ 8 Anträge**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadratsmitglied. Antragsberechtigt ist auch jeder Ortsteilbürgermeister, für die den Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgebracht und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/ derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

### **§ 9 Anfragen**

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Das anfragende Stadratsmitglied bzw. ein Vertreter der Frak-

tion kann die Anfrage in der Stadtratssitzung verlesen und begründen.

- (3) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit sofort durch den Bürgermeister beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich innerhalb eines Monats beantwortet. Die schriftlichen Antworten werden den übrigen Stadratsmitgliedern in jedem Fall mitgeteilt.
- (4) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (5) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können zugelassen werden. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

### **§ 10 Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu jeder öffentlichen Stadtratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt, in der Einwohner Anfragen an den Bürgermeister, an Fraktionen und auch einzelne Stadratsmitglieder vortragen können. Zulässig sind nur Anfragen, die den Wirkungskreis des Stadtrates betreffen. Gegenstände die nicht öffentlich behandelt werden, können nicht in einer Einwohnerfragestunde erörtert werden. Anfragen mit beleidigendem, verleumderischem oder volksverhetzendem Charakter sind von einer Behandlung auszuschließen.
- (2) Eine Sachdebatte über die in der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Einwohnerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten. Unzulässig sind weiterhin Themen zu sonstigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungskreis der Stadt Schleiz gehören und auf die keinerlei städtischer Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem sind Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der Verwaltung unzulässig.
- (3) Von der Möglichkeit als Einwohner oder Einwohnerin Fragen zu stellen, werden Stadratsmitglieder ausgeschlossen. Diese können den Tagesordnungspunkt Anfragen nutzen.
- (4) Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 11 Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter gem. § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Schleiz.
- (2) Jedes Stadratsmitglied sowie jeder Ortsteilbürgermeister darf zur Sitzung erst sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner

darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion und eines Ausschusses insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus gleicher Fraktion und aus dem gleichen Ausschuss insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen.

Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatredner ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

- (5) Das Rederecht für Bürger und Bürgergruppen in den Stadtratssitzungen beschränkt sich auf den Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“. Die in Abstimmung mit dem Bürgermeister zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladenen Gäste wie Sachverständige, Bürgergruppen u.a. können vom Stadtrat Rederecht erhalten.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a.) Änderung der Tagesordnung,
- b.) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c.) Schließung der Sitzung,
- d.) Unterbrechung der Sitzung,
- e.) Vertagung,
- f.) Verweisung an einen Ausschuss,
- g.) Schluss der Aussprache,
- h.) Schluss der Rednerliste,
- i.) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j.) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k.) Begrenzung der Aussprache,
- l.) zur Sache
- n.) namentliche Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung nach a.) bis k.) beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende unverzüglich, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen,

das Wort erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### **§ 13 Abstimmung, Wahlen**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (3) Vor Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

- (6) Der Stadtrat kann bestimmen namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates einzeln vom Vorsitzenden aufgerufen.

- (7) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

- (8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a.) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- . sie leer sind,
  - . sie unleserlich sind,
  - . sie mehrdeutig sind,
  - . sie Zusätze enthalten,
  - . sie durchgestrichen sind,
  - . den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b.) Die Stimmzettel werden von einem zuvor gebildeten Wahlausschuss ausgezählt, der das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilt.

(9) Wahlen werden gem. § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosem Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 39 ThürKO.

#### **§ 14 Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem

das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

#### **§ 15 Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Es wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt, das die wesentlichen Äußerungen in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergibt. Es wird kein Wortprotokoll geführt. Wenn ein Stadtratsmitglied seine Äußerung im Protokoll festgehalten haben will, muss er dies im Vorfeld durch die Äußerung, dass er seine Aussage „zu Protokoll“ gibt, kenntlich machen. Redebeiträge, die noch in der Sitzung schriftlich an den Protokollführer gegeben werden, werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Kopie der Niederschriften der öffentlichen Teile des Stadtrates zur eigenen Verwendung. Die Niederschriften der nichtöffentlichen Teile des Stadtrates und der Ausschüsse können jederzeit durch die Mitglieder des Stadtrates im Büro des Bürgermeisters oder im Hauptamt eingesehen werden. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (5) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Au-

Benstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen.

## § 16 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (3) Über den Erfüllungsstand der Stadtratsbeschlüsse ist der Stadtrat in geeigneter Form einmal jährlich zu informieren (z.B. Beschlusserledigungsliste in Form einer Tabelle).

## § 17 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

## § 18 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs.2 Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen
  2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A9
  3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Ziffer 2 vergleichbar ist.

4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 21) fallen. Der Verkauf von Grundstücken fällt nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.
  5. Vergabe von Leistungen nach VOB und UVgO mit einem Umfang von 20.000,-- € netto bis 50.000,-- € netto werden dem beschließendem Vergabeausschuss übertragen, Leistungen nach VOB und VOL über 50.000,-- € netto vergibt der Stadtrat.
  6. Grundstückskäufe bebauter Grundstücke
  7. Grundstückskäufe unbebauter Grundstücke ab einem Ankaufswert von 20.000,-- €.
- (4) Der Stadtrat kann bei Dringlichkeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln den Ausschüssen die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des § 16 entsprechende Anwendung.

## § 19 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 näher genannten Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen; entsprechend ist mit der Verteilung der Sitze der sachkundigen Bürger zu verfahren.
- (4) Die Ausschüsse werden nach den „Hare-Niemeyer-Verfahren“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihm entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (7) Den Vorsitz im Hauptausschuss und im Vergabeausschuss hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (8) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in den §§ 1 - 14 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die sachkundigen Bürger.
- (9) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.
- (10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen dieser Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.

## § 20 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a.) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern, als beratenden Ausschuss,
  - b.) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern als beratenden Ausschuss,
  - c.) den Bau – und Stadtgestaltungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu fünf sachkundigen Bürgern, als beratenden Ausschuss,
  - d.) den Ausschuss für Familie und Kultur, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu fünf sachkundigen Bürgern, als beratenden Ausschuss,
  - e.) den Vergabeausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern, als beschließenden Ausschuss für Vergaben nach VOB und UVgO zwischen 20.000,-- € netto und 50.000,-- € netto.
  - f.) den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu fünf sachkundigen Bürgern, als beratenden Ausschuss.
- (2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
- a.) Hauptausschuss:  
Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Grundstücksangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte aller Art der Stadt, Mitgliedschaften, Beteiligungen an GmbH und Zweckverbänden, Pflege und Neuansiedlung von Handel und Gewerbe, Wirtschaftsförderung.
  - b.) Finanzausschuss:  
Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitungen der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung, Vorschlag für Erlass, Nieder-

schlagung und Stundung von Forderungen, über- und außerplanmäßige Ausgaben über die der Stadtrat entscheidet.

- c.) Bau – und Stadtgestaltungsausschuss :  
Angelegenheiten des Straßen- und Brückenbaus, Bauleitplanungen, der Beschaffung von Baugelände, Umweltfragen, Stadtleitbild.
- d.) Ausschuss Familie und Kultur:  
Angelegenheiten im Bereich Kinder, Jugend und Familie (z.B. Familienleitbild) Angelegenheiten der Vereinsförderung auf dem Gebiet der Kultur, Soziales und Sport, Stadtmaking, Fremdenverkehr und Tourismus, Vorberatung Zuschüsse und Zuweisungen an Vereine.
- e.) Vergabeausschuss:  
Leistungsvergaben nach VOB und VOL mit einem Umfang von 20.000,-- € netto bis 50.000,-- € netto einmaliger oder jährlich laufender Belastungen.
- f.) Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr:  
Ordnung und Sicherheit, Verkehrsangelegenheiten, Brand- und Katastrophenschutz.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches, außer in den Fällen gem. § 18 Abs.3 und Abs.4 nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs.1 und Abs.3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 21 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig.

(4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung bzw. die Beratung weiterer Angelegenheiten auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26, Abs.3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses aufheben oder ändern.

(6) Zur Klärung von Angelegenheiten kann der Stadtrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder zeitweilig vorberatende oder zeitweilig beschließende Ausschüsse bilden.

## § 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;



4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr.1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vollzug der Ortssatzungen,
  2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
  3. Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung,
  4. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge, Vergaben nach VOB und UVgO , Architektenverträge und Gutachten, Vermessungsleistungen) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Grundstückskäufe [mit Ausnahme Grundstückskäufe bebauter Grundstücke]), Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000,-- € netto einmaliger oder jährlich laufender Belastungen,
  5. Nachtragsleistungen bis 20.000,-- € netto pro Los oder Maßnahme, ohne Bindung an die Auftragssumme, unter der Voraussetzung, dass durch den Nachtrag die Höhe des veranschlagten Haushaltsansatzes der Gesamtbaukosten nicht überschritten wird,
  6. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,-- € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
  7. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Hauptsatzung festgelegten Höchstbetrages,
  8. die Bildung von Haushaltsresten,
  9. die Ermächtigung, auch für weitere Bedienstete Befugnisse für Stundungen und Niederschlagungen im Rahmen der Berechtigung zu erteilen,
  10. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €. Über gewährte Stundungsanträge wird der Finanzausschuss in der folgenden Sitzung informiert
  11. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 2.000,-- €, nach Vorberatung im Finanzausschuss,
  12. der Erlass von Hauptforderungen bis zu einer Höhe von 100,-- € im Einzelfall,
  13. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,-- € je Haushaltsposition, wenn der gesamte Haushalt ausgeglichen bleibt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der

Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen,

14. Zuschüsse und Zuweisungen für Vereine im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 200,-- € nicht übersteigen, Zuschüsse und Zuweisungen von 200,-- bis 5.000,- € nach Vorberatung im Ausschuss für Familie und Kultur.

15. Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 ThürGemHV.

## § 22 Akteneinsicht

(1) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.

(2) Wird Akteneinsicht vom Stadtrat verlangt, so sind in einem Beschluss der Gegenstand der Einsichtnahme konkret zu bezeichnen und einen Ausschuss oder bestimmte Stadtratsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen. Jede Fraktion erhält das Recht, ein Fraktionsmitglied zu benennen, das an der Akteneinsicht teilnimmt.

(3) Die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen des Rathauses gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

## § 23 Wertgrenze für finanziell erhebliche Investitionen

Die Wertgrenze für finanziell erhebliche Investitionen gem. § 10 ThürGemHV wird auf 100.000,00 € festgelegt.

## § 24 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und für alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.09.2019 und alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Schleiz, den 12.11.2024  
Stadt Schleiz

**gez. Bias**  
**Bias**  
**Bürgermeister**

Siegel

# Danksagung an alle Unterstützer des Schleizer Weihnachtsmarktes 2024



Fotos: Stadtverwaltung Schleiz

Wie in den vergangenen Jahren fand auch in diesem Jahr am ersten Adventswochenende der Schleizer Weihnachtsmarkt auf dem Neumarkt statt. Insgesamt 31 Händler versorgten die Besucher an drei Tagen auf dem weihnachtlich geschmückten Neumarkt mit allerlei süßen und herzhaften Leckereien aller Art. So lud der Weihnachtsmarkt auch in diesem Jahr bei kaltem, aber sonnigem Wetter zum Verweilen, Treffen und Bumeln ein. Das umfangreiche Bühnenprogramm sowie eine kleine Eisenbahn rund um die beleuchtete Hirschfigur und der verkaufsoffene Sonntag waren zusätzliche Besuchermagnete an diesem Wochenende.

Ohne die Hilfe der Unternehmen, Vereine und Institutionen aus Schleiz und Umgebung wären die vielseitigen Vorbereitungen und die Durchführung nicht möglich gewesen. Das Amt für Wirtschaft/Stadtmarketing bedankt sich ganz herzlich bei allen Beteiligten für ihre Hilfe und Unterstützung, die zum Gelingen des Schleizer Weihnachtsmarktes beigetragen haben, besonders bei den Mitarbeitern des Bauhofes Schleiz, der Elektrofirma Elschner, der Elektrofirma Hoffmann, der KomBus Schleiz, dem WEKA Kaufhaus Schleiz sowie den Unternehmern und Geschäftsbesitzern der Schleizer Innenstadt, den beiden Kollegen der Security Event Crew Milbradt, der Firma MMS Strobl, dem

Team von Tommy's Musikservice aus Zeulenroda und dem Forstunternehmen Jens Bähr, dem Turmbläser Christian Rank, dem Weihnachtsmann mit seinen Engeln, der Wisenta-Perle, dem evangelischen Kindergarten Schleiz, dem Parkkindergarten der Lebenshilfe Schleiz – Bad Lobenstein e.V., dem Kindergarten „Waldknirpse“ aus Oettersdorf, der Grundschule Schleiz, der AG Verkehrsgeschichte des MSC Schleizer Dreieck e.V. im ADAC, den Oschitzer Blasmusikanten, dem Musiker Gerd Leonhardt aus Zeulenroda sowie Schlagersängerin Bianca Graf, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek und der Stadtverwaltung, dem Handels- und Gewerbeverein Schleiz sowie bei allen Händlern und Vereinen auf dem Schleizer Weihnachtsmarkt.

Außerdem gilt der Dank allen Gewerbetreibenden und Anwohnern rund um den Neumarkt für das entgegengebrachte Verständnis und die gute Zusammenarbeit. Wir freuen uns schon auf den nächsten Schleizer Weihnachtsmarkt am 1. Adventswochenende 2025.



## FIRMEN ABC



**Im Notfall:**

- Bei Rohr- und Kanalverstopfung
- TV-Untersuchung

**Kostenlose Rufnummer:**  
0800 - 7621000

**Kanal-Türpe**  
Gochsheim GmbH & Co. KG

**Niederlassung Gera**  
Pohlitzer Straße 60 Tel. 0365 / 5522606  
07552 Gera [www.kanaltuerpe.de](http://www.kanaltuerpe.de)

**Wir lösen Ihre Probleme.**

**HAUSHALTAUFLÖSUNGEN  
HÄBERER**

Wohnungs- und Geschäftsaufösungen  
Entrümpelungen · Abriss/Entkernung  
kostenlose Schrottabholung · Kleinumzüge  
Malerarbeiten · Entsorgung von A-Z

Bahnhofstr. 5 · 07980 Berga · [info@haushaltsaufloesung-haebere.de](mailto:info@haushaltsaufloesung-haebere.de)  
Tel. 0162/7427116 · [www.haushaltsaufloesung-haebere.de](http://www.haushaltsaufloesung-haebere.de)

## Weihnachtsgeschenke aus der Stadtinformation Schleiz – Perfekt für jeden Anlass

Suchen Sie noch das perfekte Geschenk für Ihre Liebsten? In der Stadtinformation Schleiz, der „Alten Münze“, erwartet Sie eine Vielzahl an liebevoll ausgewählten Geschenkideen, die das Herz jeder und jedes Schleizer Fans höherschlagen lassen. Von lokalen Köstlichkeiten bis hin zu praktischen Alltagsbegleitern – hier ist für jeden Geschmack etwas dabei:

- **Heimatjahrbuch 2025** und **historischer Schleiz-Kalender** für alle, die sich für die Region begeistern.
- **Schleizer Schere „JACs CleverCut“** – ein symbolträchtiges Qualitätsprodukt, das Tradition und Handwerk vereint.
- **B& Böttger's Badewannen Gin** und weitere Feinkostspezialitäten, die den Geschmack unserer Heimat widerspiegeln.
- Stilvolle **Geschenkbboxen**, prall gefüllt mit regionalen Leckereien.
- **Schleiz-Schlüsselanhänger, Beutel** und **dekorative Holzornamente**, die sich hervorragend als kleine Aufmerksamkeit eignen.
- Eine Auswahl an **Tee- und Naschereien**, perfekt für die gemütliche Winterzeit.

Kommen Sie vorbei und entdecken Sie das vielfältige Sortiment! Wir freuen uns auf Ihren Besuch in der Stadtinformation Schleiz.



## Ob vor, im Haus oder dahinter, wir kommen im Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter! Unsere Leistungen:

- Winterdienst
- Wohnungsentrümpelungen
- Fliesen legen
- Kleinreparaturen
- Unterhaltsreinigung  
u.v.m.



Inh.: M. Metzner  
**HMS**  
**Ihr Profi rund ums Haus**

Ludwig-Jahn-Str. 4a  
07907 Schleiz  
Tel.: 03663 42 17 17  
Fax: 03663 42 52 95  
info@hms-schleiz.de

## Winterwanderung St. Maternus am 29. Dezember

Herzliche Einladung zur vierten Winterwanderung St. Maternus rund um Mönchgrün! Am Sonntag, dem 29. Dezember, findet von 10 bis 18 Uhr ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie statt.

### Highlights der Veranstaltung:

- **Stationen und Stände:** Verschiedene offene Höfe in Mönchgrün, umliegende Mühlen, Stände auf den Wanderwegen sowie Gaststätten bieten zahlreiche Leckereien und selbstgemachte Produkte.
- **Andacht und Orgelspiel:** Um 14 Uhr beginnt eine Andacht zu Ehren des St. Maternus in der Kirche, gefolgt von einem Orgelspiel des Kantors bis 15 Uhr.
- **Musikalische Umrahmung:** Die Band Jamareah sowie der Posaunenchor sorgen für festliche Klänge entlang der Wanderroute.
- **Wanderwege:** Die genauen Routen sind über einen QR-Code abrufbar.
- **Märchenerzähler Andreas vom Rothenbarth** in den Höfen von Mönchgrün.

Der Mönchgrüner Wein- und Kulturverein hat viele Stationen geplant. Alle weiteren Informationen sind auf der Webseite [www.weinfest-moenchgruen.de](http://www.weinfest-moenchgruen.de) verfügbar. Der Veranstalter ruft dazu auf eine eigene Tasse mitzubringen, um die Umwelt zu schonen. Einfach vorbeikommen und einen wunderschönen Wintertag in der Region genießen!



## Baugebiet „Oschitzer Straße“ in Schleiz: Positive Resonanz und erste Verkäufe

Nach der ersten Bierrunde im Juli konnte die Stadtverwaltung im November die ersten Grundstücke im neuen Baugebiet „Oschitzer Straße“ in Schleiz erfolgreich verkaufen. Mit weiteren Interessenten für die attraktiven Baugrundstücke wird bereits verhandelt.

Bürgermeister Marko Bias freut sich über die positive Resonanz: „Es zeigt sich, dass trotz der aktuellen Situation in der Baubranche das Interesse an unserem neuen Baugebiet vorhanden ist.“ Das Baugebiet setzt somit einen wichtigen Impuls für die Stadtentwicklung und den Zuzug von Familien.

Im Auftrag der Stadt bietet die Kreissparkasse Saale-Orla insgesamt 35 Baugrundstücke in ruhiger Stadtrandlage zum Kauf an. Diese befinden sich in leichter Hanglage westlich der Kernstadt und bieten eine optimale Südausrichtung. Je höher das Grundstück im Baugebiet liegt, desto beeindruckender ist die Aussicht über das Wisentatal. Die neue Wohnlage besticht durch einen freien Blick auf die Schleizer Bergkirche, was den besonderen Reiz der Grundstücke zusätzlich hervorhebt.

Interessierte Bauwillige sind eingeladen, sich über die noch verfügbaren Grundstücke und die attraktiven Konditionen zu informieren.

### Termine der Fäkalschlammentsorgung

#### 1. Quartal 2025

09.01.2025 – 13.01.2025	Crispendorf
14.01.2025 – 18.01.2025	Isabellengrün, Burgk, Grochwitz
20.01.2025 – 04.02.2025	Möschlitz

**Witterungsbedingte Verschiebungen sind möglich.  
Bei Änderungen werden wir Sie umgehend informieren.**

„Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH  
Mehlaer Hauptstraße 24a  
07950 Zeulenroda-Triebes  
Tel.: 036622 568 21  
Fax: 036622 568 20



*Herzliche Weihnachtsgrüße*

Frohe WEIHNACHTEN & alles Gute für 2025!



„Die **Weihnachtszeit** erinnert uns daran, mit Freundlichkeit & Offenheit aufeinander zuzugehen und den Geist des Miteinanders das ganze Jahr zu bewahren.“



ZEULENRODAER **HOLZ** FACHHANDEL

Inh. Jörg Neudeck e.K.  
Binsicht 55, 07937 Zeulenroda-Triebes  
Tel. 036628-60060, E-Mail: [info@holz-neudeck.de](mailto:info@holz-neudeck.de)  
[www.holz-neudeck.de](http://www.holz-neudeck.de)

MERRY Christmas FELIZ Navidad Joyeux NOËL Buon NATALE GodJUL Vrolijk KERSTFEEST Feliz NATAL

## Fotowettbewerb „Das schönste Schleiz aller Zeiten“

Die Gewinner unseres Wettbewerbs „Das schönste Schleiz aller Zeiten“ stehen fest. Die Gewinner werden zeitnah verständigt und dann gehen die Preise auf dem Weg zu ihnen. Die ersten Plätze der jeweiligen Gewinnkategorien werden zum Neujahrsempfang am 30. Januar 2025 in der Wisentahalle übergeben. Gewonnen haben in der Kategorie Historisches Foto Quantität: Colin Möckel, in der Kategorie Historisches Foto Qualität: Bernd Schmidt und in der Kategorie Refotografie Ingo Möckel. Das Projekt wird auch nach dem Ende des Wettbewerbs seitens der TU Jena und des Stadtarchives Schleiz weitergeführt und schrittweise ausgebaut. Alle Interessierten können auch weiterhin mit ihrem Smartphone oder PC in der Anwendung 4DCity die historischen Aufnahmen von Schleiz im Zeitstrahl anschauen.



### Voraussichtlicher Terminkalender Amtsblatt „Schleizer Anzeiger“ 2025:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
13.01.	30.01.
10.02.	27.02.
10.03.	27.03.
07.04.	24.04.
05.05.	22.05.
10.06.	26.06.
07.07.	24.07.
11.08.	28.08.
08.09.	25.09.
06.10.	23.10.
03.11.	20.11.
01.12.	18.12.

## FIRMEN ABC

### PHYSIOTHERAPIE IM MANOAH-FERIENDORF

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo: 12:00 - 19:00 Uhr  
 Di: 08:00 - 14:00 Uhr  
 Mi: 08:00 - 14:30 Uhr  
 Do: 12:00 - 19:00 Uhr  
 Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

- manuelle Therapie
- Krankengymnastik
- klassische Massagen
- ganzheitliche Behandlung
- Fußreflexzonentherapie
- Wellnessmassagen
- Schmerztherapie
- Bobath-Konzept
- Tape

ZUGELASSEN FÜR ALLE  
KRANKENKASSEN UND PRIVAT

**JETZT  
REZEPT  
EINLÖSEN!**

**Physiotherapie im Feriendorf**  
 Bleichenweg 30c | 07937  
 Zeulenroda-Triebes | Telefon: 0162 3509263

# GenussQuelle

TAGEN & FEIERN

*inmitten der Natur am See*



Die GenussQuelle am Zeulenrodaer Meer ist der perfekte Ort, um kulinarische Freuden in idyllischer Umgebung zu genießen. Mit einer vielfältigen Auswahl an feierlichen Anlässen und Themenabenden wird jeder Besuch zu einem unvergesslichen Erlebnis. Von festlichen Feierlichkeiten wie Hochzeiten, Jubiläen, Firmenveranstaltungen bis hin zu thematischen Abenden wie Krimi-Dinner oder Silvestergala wird hier für jeden Geschmack etwas geboten. Die erstklassige Küche und die malerische Lage am Zeulenrodaer Meer machen die GenussQuelle zu einem einzigartigen Genusserlebnis für alle Sinne.

## SONNTAGSBRUNCH

05.01., 26.01., 23.02. 30.03.2025 von 10 -14 Uhr

Der Sonntagsbrunch beginnt mit einem ausgiebigen Frühstück mit regionalen Spezialitäten. Anschließend gibt es eine Auswahl an Fleisch-, Fisch- und vegetarischen Gerichten gefolgt von verschiedenen Dessertvariationen. Ein frisch gepresster Saft, Heißgetränke und Sekt sind inklusive.

**Preis pro Person 35,50 €**  
Kinder von 0-6 Jahren frei, Kinder von 6-14 Jahre zahlen die Hälfte  
Reservierung erforderlich. \*zzgl. Getränke

## KRIMI total DINNER

Neue Gangster, neues Glück - Seien Sie zu Gast beim mächtigen Mafiaboss Don Pedro Caliente. Er hat seine „Familie“ zusammengerufen, um gemeinsam mit ihnen im „Hinterzimmer“ des Hotels einen genialen Plan zu schmieden. Und dafür braucht Don Pedro neue Gangster - er braucht Sie! Dabei genießen Sie ein Mehrgänge - Menü, bei welchem pünktlich zum Dessert die Lösung serviert wird.

**Preis pro Person 89 €\*  
Termin: 22.03.2025, 18:30 Uhr  
Reservierung erforderlich  
\*zzgl. Getränke**

## Genießer FRÜHSTÜCKSBUFFET

jeden 1. Sonntag im Monat von 8:00 Uhr - 11:30 Uhr

Schinken - Salami - Honig  
Marmelade - Quark & Joghurtspeisen  
Obst & Gemüse - Lachs - Sekt

**Wir freuen uns darauf, Ihnen einen wunderbaren Start in den Tag zu bereiten!**

**Preis pro Person 19,50 €**  
Kinderfrühstück: 12,00 € (Gruppenpreise auf Anfrage)

## OSTERBRUNCH

20. April 2025, von 10:00-14:00 Uhr

Wir starten den Osterbrunch mit einem ausgiebigen Frühstück mit regionalen Spezialitäten. Anschließend gibt es eine Auswahl an Fleisch-, Fisch- und vegetarischen Gerichten sowie frisches Obst verfeinert mit flüssiger Schokolade am 1 m hohen Schokobrunnen.

**35,50 €\*  
pro Person inkl. ein frisch gepresster Saft, Heißgetränke und Sekt**

Kinder von 0-6 Jahren frei,  
Kinder von 6-14 Jahre zahlen die Hälfte

**Reservierung erforderlich. \*zzgl. Getränke**

## Traumhafte Hochzeiten & Familienfeiern

**Hochzeit • Jugendweihe • Konfirmation • Geburtstag  
großes Familientreffen**

Feiern Sie unvergessliche Momente mit Ihren Lieben vor atemberaubender Kulisse am See, von 15 bis 100 Personen. Unser Cateringservice verwöhnt Sie und Ihre Gäste mit kulinarischen Köstlichkeiten, die auf Ihre individuellen Vorlieben und Bedürfnisse zugeschnitten sind. Ob Buffet, Menü oder Fingerfood - wir sorgen für ein geschmackliches Highlight.

Vertrauen Sie auf die GenussQuelle, um Ihre Familienfeier oder Hochzeit zu einem unvergesslichen Ereignis zu machen. Feiern Sie inmitten der Natur direkt am See!

GenussQuelle | Bleichenweg 30c | 07937 Zeulenroda-Triebes | [www.mein-catering.de](http://www.mein-catering.de)  
Infos & Reservierung unter 03663 42 59 180

## Schutzhütte am Wanderparkplatz Gräfenwarth erneuert



Foto: v.l. Veit Müller (Forstamt Schleiz), Dirk Meisgeier (WBS Schleiz), Anne-kathrin Reinhold (Stadtverwaltung Schleiz), Dieter Scheffel (Heimatverein Gräfenwarth e.V.)

Bereits im vierten Jahr in Folge konnte das Amt für Wirtschaft/ Stadtmarketing der Stadtverwaltung Schleiz gemeinsam mit dem Thüringen Forst (Forstamt Schleiz) Erneuerungen und Sa-

nierungen am Pilz-Erlebnispfad in Gräfenwarth vornehmen. Dank Fördermitteln des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft für Projekte der „Wegepflege an A- und B-Wanderwegen gemäß Touristischer Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ konnte in diesem Jahr die in Schiefelage geratene Schutzhütte am Startpunkt des B-Wanderweges umfänglich saniert werden.

Den Zuschlag für die Durchführung des Auftrages hat der Waldbesitzerservice Schleiz erhalten. Diese unterlegten die neue Wanderhütte mit einem Fundament aus Eiche und errichteten darauf im Anschluss die massive, achteckige Schutzhütte nach Maßanfertigung. In den vergangenen drei Jahren konnten bereits alle 13 Stationen des Pilz-Erlebnispfades nach und nach erneuert werden. Auch einige Rast- und Aussichtspunkte entlang des B-Wanderweges haben dank der Fördermittel bereits eine Auffrischung erhalten.

Das Amt für Wirtschaft/Stadtmarketing der Stadtverwaltung Schleiz bedankt sich recht herzlich bei allen beteiligten Partnern. Ein großes Dankeschön geht auch an den Heimatverein Gräfenwarth e.V., der sich ganzjährig um die Grünpflege entlang des Pilz-Erlebnispfad, aber auch weiterer Wanderwege rund um Gräfenwarth kümmert. Der Heimatverein möchte im Frühjahr 2025 eine kleine Einweihung der Wanderhütte organisieren.

## FIRMEN ABC

### Catering & Partyservice für jeden Anlass

- Buffets für Familien-, Firmen- & Vereinsfeier (Hochzeit, Jugendweihe, Schuleinführung, Richtfest usw.)
- Lieferung ab 15 Personen bis 1000 Personen
  - warme und kalte Buffets
- auf Wunsch inkl. Zubehör und Servicepersonal
  - Getränke auf Kommission
- Vermietung von Veranstaltungszubehör z.B. Festzelt, Dekoration, Garnituren, Kühlfahrzeug



traditionell • modern • geschmackvoll

### Mein Catering & Partyservice

Ihr Ansprechpartner Jessica Metzner

07907 Schleiz • Ludwig-Jahn-Straße 4a  
Tel.: 03663 / 42 59 180

[www.mein-catering.de](http://www.mein-catering.de)



# FIRMEN ABC



**Schuster Liftsysteme**  
Ihr Treppenliftspezialist e.K.

**WIR VERÄNDERN UNSER GESICHT,  
UNSER CHARAKTER BLEIBT!**

Aus „Schuster Liftsysteme“ wird  
zum 01.11.2024 „Saaleland Treppenlifte“



**SAALELAND  
TREPPENLIFTE**

**VERKAUF & SERVICE**

info@sl-treppenlifte.de

saaleland-treppenlifte.de

Brückenstraße 4 · 07768 Kahla

**Vereinbaren Sie jetzt  
einen Termin!**



Sie benötigen einen Treppenlift?

Sie möchten eine umfassende Beratung?

Wir kommen gern zu Ihnen nach Hause und erstellen  
Ihnen ein individuelles Angebot.

Wir beraten Sie zu den verschiedenen Möglichkeiten  
und beantworten Ihre Fragen.

Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten von Förderungen  
und unterstützen Sie bei den Anträgen.

Die Beratung ist für Sie kostenfrei und unverbindlich.



Ihr Ansprechpartner:

**Christian Kraemer**  
kraemer@sl-treppenlifte.de

- über 10 Jahre Erfahrung
- regionales Unternehmen
- kurze Lieferzeiten
- schnelle und saubere Montage
- Verkauf und Service
- alles aus einer Hand

**Tel. 03 64 24 / 71 49 15**

## Themenmonat in der Stadtbibliothek Schleiz:

**Bücher, die wir 2024 gelesen haben**



Foto: Stadtverwaltung Schleiz

Persönlicher kann eine Buchempfehlung fast nicht sein! In diesem Monat empfehlen wir unsere Lesehighlights des vergangenen Jahres an Sie weiter. Bücher, die man vor lauter Spannung kaum aus der Hand legen konnte, die uns tief berührt, inspiriert oder maßlos entsetzt haben. Geschichten, die auf ihre Art bleibenden Eindruck hinterließen. Wir freuen uns, diese ganz persönlichen Buchempfehlungen an Sie weiterzugeben. Kommen Sie in der Stadtbibliothek Schleiz vorbei



## Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den **14. Januar 2025** bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit in der Zeit **von 12.15 - 13.15 Uhr in Schleiz, im Aus- und Weiterbildungszentrum, Löhmaer Weg 2** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.



## Schleiz und Ortsteile profitieren von Dorfentwicklungsförderung bis 2029 – Unterstützung für private Bauprojekte

Die Stadt Schleiz ist mit ihren Ortsteilen Dröswein, Langenbuch, Lössau, Oberböhmisdorf und Wüstendittersdorf erfolgreich in das Programm zur Förderung der Dorfentwicklung als Förderschwerpunkt bis zum Jahr 2029 aufgenommen wurden. Damit besteht auch für private Antragsteller in den genannten Ortsteilen die Möglichkeit, förderfähige Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen z.B. die Erhaltung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter, Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen sowie generell die bauliche Hülle (Dach, Fenster, Türen, Tore, Fassade).

Die Förderquote beträgt bis zu 35 % vom Brutto-Investitionsvolumen, höchstens 15.000 € je Gebäude bei Beseitigung baulicher und gestalterischer Mängel. Um die privaten Antragsteller bei der Antragstellung besser unterstützen zu können, hat die Stadt Schleiz das Architekturbüro Erhardt, Frau Erhardt, aus Zeulenroda eingebunden. Dieses Büro unterstützt bei der Antragstellung im Rahmen von Beratungs- und Betreuungsleistungen und ist unter folgender Anschrift erreichbar:

Architekturbüro Ehrhardt

Frau Dipl.- Ing. Sonja Ehrhardt, Architektin

Kirchweg 3

07937 Zeulenroda-Triebes

<https://www.architekturbuero-ehrhardt.de/>

Vorabinfo: Am 18. Februar 2025 findet um 17:00 Uhr im Bürgerhaus Langenbuch eine Informationsveranstaltung hierzu statt.

## Einladung zum Jagdessen

**Der Jagdvorstand Crispendorf**

**lädt alle Jagdgenossen recht herzlich**

**am Samstag, den 11.01.2025 ab 19.00 Uhr**

**zum alljährlichen Jagdessen**

**ins Gasthaus Roseneck in Möschlitz ein.**

**Die Pachtauszahlung beginnt im Voraus ab 18.00 Uhr.**

**Bitte um Voranmeldung bis zum 30.12.2024**

**bei**

**Willfried Gruner 03663/428239**

**Helmut Göhring 03663/404334**

**Maximilian.Adler.92@web.de**

**Rückfahrt wird organisiert, muss aber finanziell**

**von jedem selbst getragen werden.**

**Der Jagdvorstand Crispendorf**

## Schließzeiten

### von Rathaus, Stadtinformation und Stadtbibliothek Schleiz während der Feiertage

Die Stadtverwaltung Schleiz informiert über die bevorstehenden Schließzeiten des Rathauses, der Stadtinformation und der Stadtbibliothek während der Weihnachts- und Neujahrszeit.

Das Rathaus bleibt vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 geschlossen und öffnet am 2. Januar 2025 wieder. Die Stadtinformation „Alte Münze“ bleibt bis zum 23. Dezember 2024 geöffnet und öffnet nach der Feiertagspause am 2. Januar 2025 wieder ihre Türen. Auch der Wochenmarkt pausiert: Der letzte Markt des Jahres findet am 20. Dezember 2024 statt, bevor er am 7. Januar 2025 wieder startet.

Die Stadtbibliothek schließt vom 21. Dezember 2024 bis 5. Januar 2025. Lesefreunde können sich noch bis 20. Dezember mit ausreichend Lesematerial versorgen. Bitte beachten Sie, dass die Medienrückgabebox während dieser Zeit aus Sicherheitsgründen ebenfalls geschlossen bleibt. Die Stadtverwaltung Schleiz bedankt sich für das Verständnis und wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start ins neue Jahr.

**LCO**  
**LACKIER CENTRUM OBERLAND**  
GmbH

## WIR SUCHEN DICH!

- FAHRZEUGLACKIERER/IN (M/W/D)
- FINISHER (M/W/D)
- AUSZUBILDENEN FAHRZEUGLACKIERER/IN (M/W/D)

## BEWIRB DICH!

Leiten 4 | 07907 Dittersdorf  
Telefon 036648 22818 | E-Mail: [lco.gmbh@t-online.de](mailto:lco.gmbh@t-online.de)

# VERANSTALTUNGSKALENDER JANUAR 2025

Datum	Zeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
02.01.	19:30	Neujahrskonzert mit der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach	Schleiz, Wisentahalle	Kreissparkasse Saale-Orla
04.01.	09:00	Hallenfußballturnier F-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
04.01.	13:30	Hallenfußballturnier D-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
05.01.	09:00	Hallenfußballturnier G-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
05.01.	13:30	Hallenfußballturnier C-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
06.01.	16:00	Kindertanzen für Grundschul Kinder	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
06.01.	16:00	Kindersport für Kinder von 4 – 6 Jahren	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
08.01.	16:00	Näh- und Handarbeitstreff	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
09.01.	09:15	Frühstückstreff	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
11.01.	13:30	Hallenfußballturnier Männer	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
11.01.	18:00	Hallenfußballturnier Alte Herren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
11.01.	19:00	Jagdessen	Schleiz, Gasthaus Roseneck Möschlitz	Jagdvorstand Crispendorf
12.01.	09:00	Hallenfußballturnier F II-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
12.01.	13:30	Hallenfußballturnier B-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
13.01.	16:00	Kindertanzen für Grundschul Kinder	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
13.01.	16:00	Kindersport für Kinder von 4 – 6 Jahren	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
16.01.	09:15	Spieltreff	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
18.01.	09:00	Hallenfußballturnier D-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
18.01.	13:30	Hallenfußballturnier C-Junioren	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
19.01.	09:00	Hallenfußballturnier Freizeitliga	Schleiz, Böttgerhalle	LSV 49 Oettersdorf
20.01.	16:00	Kindertanzen für Grundschul Kinder	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.

20.01.	16:00	Kindersport für Kinder von 4 – 6 Jahren	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
22.01.	16:00	Näh- und Handarbeitstreff	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
23.01.	09:15	Kino	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
27.01.	16:00	Kindertanzen für Grundschul Kinder	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
27.01.	16:00	Kindersport für Kinder von 4 – 6 Jahren	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
30.01.	09:15	Kaffeeklatsch und Gedächtnistraining	Schleiz, Begegnungsstätte des Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
31.01.	19:30	Multivision Abenteuer Himalaya - mit Ingo Ehret	Schleiz, Wisentahalle	Kreissparkasse Saale-Orla

### Aus der Region

18.01.	19:30	Handwerkerfasching, 1. Abendveranstaltung	Oettersdorf, Kulturhaus	Carnevalsclub der Handwerker Schleiz e.V.
25.01.	19:30	Handwerkerfasching, 2. Abendveranstaltung	Oettersdorf, Kulturhaus	Carnevalsclub der Handwerker Schleiz e.V.
26.01.	16:00	Märchenkonzert	Hirschberg, Gerberstraße 16	„Villa Novalis Akademie“ e. V.

Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

## Außerdem haben für Sie geöffnet:

### Bergkirche Schleiz

Führungen sind unter Voranmeldung möglich. 03663 - 422342

### Museum im Rutheneum

Öffnungszeiten:

März bis Oktober

Mittwoch und Sonnabend, jeweils von 15:00 bis 17:00 Uhr

Führungen ab drei Personen sind ganzjährig unter

Voranmeldung möglich.

Telefon: 03663-428735

E-Mail: [museum@rutheneum-schleiz.de](mailto:museum@rutheneum-schleiz.de)

### Museum Schloß Burgk

November - März

Di - So 11:00 - 16:00

### Saaleturm Burgk

Täglich 08:00 bis 21:00 Uhr

Achtung! Kein Winterdienst!

Alle Angaben ohne Gewähr!

## GLÜCKWÜNSCHE



**Begegnungsstätte im Atriumhaus**

**lädt ein zu Veranstaltungen, Aktivitäten und Ausfahrten im Januar 2025**

Donnerstag, 02.01.	14 Uhr	<b>Neujahrskaffee</b>
Freitag, 03.01.	14 Uhr	<b>Kaffeenachmittag</b>
Montag, 06.01.	14 Uhr	altersgerechte <b>Gymnastik / Ardesia Therme</b>
Dienstag, 07.01.	14 Uhr	<b>Preisskat</b>
Mittwoch, 08.01.	14 Uhr	<b>Spielemittwoch</b> mit Karten- u. Würfelspielen
Donnerstag, 09.01.	14 Uhr	<b>Buchlesung</b> mit Fr. Röschke
Freitag, 10.01.	14 Uhr	<b>Kaffeenachmittag</b>
Montag, 13.01.	14 Uhr	altersgerechte <b>Gymnastik</b>
Dienstag, 14.01.	14 Uhr	<b>„Aktuelle Aufgaben des Försters nach der Borkenkäferkatastrophe“</b> Filmvortrag von Hr. Schwarz
Mittwoch, 15.01.	14 Uhr	<b>Spielemittwoch</b> mit Karten- u. Würfelspielen
Donnerstag, 16.01.	12 Uhr	<b>„90 Jahre Rennen auf dem Schleizer Dreieck“</b> Filmvortrag von Hr. Schwarz
Freitag, 17.01.	14 Uhr	<b>Kaffeenachmittag</b>
Montag, 20.01.	14 Uhr	altersgerechte Gymnastik
Dienstag, 21.01.	ab 8:30 Uhr	<b>Fußpflege</b> ab 8:30 Uhr, bitte Handtuch mitbringen Anmeldungen bitte bis 17.01. unter Tel.: 41094
	14 Uhr	<b>„Tansania Naturschutzgebiete“</b> Filmvortrag von Hr. Lothar Knäschke
Mittwoch, 22.01.	14 Uhr	<b>Spielemittwoch</b> mit Karten- u. Würfelspielen
Donnerstag, 23.01.	14 Uhr	<b>Gesangsnachmittag</b> mit K. Mews
Freitag, 24.01.	14 Uhr	<b>Kaffeenachmittag</b>
Montag, 27.01.	14 Uhr	altersgerechte <b>Gymnastik</b>
Dienstag, 28.01.	14 Uhr	<b>Kuhcafe Kauern</b> Anmeldungen bitte bis 17.01. unter Tel.: 410942
Mittwoch, 29.01.	14 Uhr	<b>Spielemittwoch mit Karten- u. Würfelspielen</b>
Donnerstag, 30.01.		<b>Blutspende in der Begegnungsstätte</b>
Freitag, 31.01.	14 Uhr	<b>Kaffeenachmittag</b>



Änderungen vorbehalten.

**Telefon Club: 03663 410942 oder 410941**

Leiterin der Begegnungsstätte  
Kerstin Buhmann

*Herzliche Weihnachtsgrüße*

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken.

Frohe Weihnachten!

wünscht Ihr  
**Prosol-Team**  
aus Mühltroff

**PROSOL**  
*Lacke · Farben · Spritztechnik*

**Prosol Lacke + Farben GmbH**  
Neue Straße 2 · 07919 Pausa-Mühltroff  
Tel.: 036645 35880 · Fax: 036645/3588-20 · E-Mail: muehltroff@prosol-farben.de

# Begegnungsstätte „Humanitas“ Knau Januar 2025



DRK-Kreisverband Saale-Orla e.V.

## ALLES GUTE IM NEUEN JAHR 2025 und HERZLICH WILLKOMMEN IN DER NEUEN BEGEGNUNGSSTÄTTE IN KNAU

Dienstag,	07.01.	14.00 Uhr	Neujahrsgeschichten und gemütliches Beisammensein mit Heidrun und Corinna
Samstag,	11.01.	19.30 Uhr	Potsdamer Theater Schatulle mit der Komödie „Ach Hannes“ von Steffen Findeisen in der Plothenbachhalle
Montag,	13.01.	18.30 Uhr	Holzschnittworkshop bei Thomas Kretschmer
Dienstag,	14.01.	14.00 Uhr	Literaturkreis mit Heidrun Schiller
Mittwoch,	15.01.	14.00 Uhr	Gymnastik für alle mit Corinna Fellmann
Montag,	20.01.	18.30 Uhr	Holzschnittworkshop bei Thomas Kretschmer
Dienstag,	21.01.	14.00 Uhr	Filmvortrag über die Galapagos Inseln von Herrn Knäschke
Samstag,	25.01.	09.00 Uhr	Smartphone- & Tablet-Training mit Martin Rech
Montag,	27.01.	18.30 Uhr	Holzschnittworkshop bei Thomas Kretschmer
Mittwoch,	29.01.	14.00 Uhr	Gymnastik mit Corinna Fellmann
Freitag,	31.01.	10.00 Uhr	Brunch in der Patisserie Bergmann in Stelzendorf

Anmeldung bitte unter: 036648/673927 oder 0173/7269449

Die Beratungs- und Begegnungsstätte bietet Beratungen zur Gesundheit, Vorsorge, Altersarmut und allen Fragen zur Pflege an. Wir schulen pflegende Angehörige in Pflegekursen.

## TERMINE 2025

Mit einer Anzeige im Amtsblatt erreichen auch Sie Ihre Kunden!

**SCHLEIZER ANZEIGER** AUSGABE 11/2024  
21. November 24

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz  
mit ihren Ortsteilen Burgk, Burgkhammer, Crispendorf, Dörflas, Dröswein, Erkmansdorf, Gräfenwarth, Grochwitz, Isabellengrün, Langenbuch, Lössau, Möschlitz, Oberböhmisdorf, Oschitz, Wüstendittersdorf



Dirk Gründlich  
Ihr Medienberater



**01522 88 171 48**

Reservieren Sie  
Ihren Anzeigenplatz

### Voraussichtlicher Terminkalender Amtsblatt „Schleizer Anzeiger“ 2025:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
13. Januar	30. Januar
10. Februar	27. Februar
10. März	27. März
07. April	24. April
05. Mai	22. Mai
10. Juni	26. Juni
07. Juli	24. Juli
11. August	28. August
08. September	25. September
06. Oktober	23. Oktober
03. November	20. November
01. Dezember	18. Dezember

# KIRCHENMITTEILUNGEN

## Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Schleiz

Ab 14.01.25 findet wieder jeden Dienstag um 18.00 Uhr in der Stadtkirche Schleiz das Ökumenische Friedensgebet statt.

### GOTTESDIENSTE

#### Sonntag, 05.01.25

09:00 Gräfenwarth, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
10:30 Volkmannsdorf, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

#### Montag, 06.01.25

18:00 Schleiz, Stadtkirche, Sternensingergottesdienst

#### Sonntag, 12.01.25

09:00 Eßbach  
09:00 Oberböhmisdorf  
09:00 Pahnstangen, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
10:00 Neundorf, Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl  
10:00 Möschlitz  
10:15 Oschitz  
10:30 Crispendorf  
19:00 Löhma, Andacht

#### Sonntag, 19.01.25

10:00 Schleiz, AWZ, Gottesdienst zur Allianzgebetswoche

#### Sonntag, 26.01.25

09:00 Gräfenwarth  
09:00 Löhma  
09:00 Mönchgrün  
10:00 Schleiz, Evang. Gemeindehaus  
10:00 Kirschkau  
10:30 Möschlitz  
10:30 Ziegenrück

### GEMEINDENACHMITTAGE

Oschitz, 29.01. um 14:00 Uhr im Gemeinderaum/ Pfarrhaus  
Schleiz, 23.01. um 14:30 Uhr im Evang. Gemeindehaus  
Lössau + Oberböhmisdorf, 22.01. um 15:00 Uhr im Gasthof Kober  
Löhma + Göschitz, 15.01. um 15:00 Uhr im Gemeindeamt Löhma  
Kirschkau, 16.01. um 15:00 Uhr im Pfarrhaus  
Görkwitz, 09.01.+ 23.01. um 14:30 Uhr im Gasthaus „Reussischer Hof“

### GRUPPEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (außerhalb der Ferien)

Evang. Gemeindehaus Schleiz  
Vorkonfirmanden und Konfirmanden immer dienstags 15:45 Uhr  
14-tägig, ab 07.01.25, 15:45 Uhr Beginn mit den Konfirmanden,  
danach im Wechsel.

### KREISE

#### Schleiz

Der Bibelgesprächskreis findet am 16. Januar um 18:00 Uhr im Konfirraum des Evang. Pfarramtes in Schleiz, Kirchplatz 3 statt.

#### Möschlitz

Bibelstunde am 15.+ 29.01. um 19:30 Uhr im Kirchgemeindesaal.  
LEGO-Treff für Kinder am 18. Januar um 14:00 Uhr im Kirchgemeindesaal.  
Jugendgottesdienst jeden Freitag um 18:00 Uhr im Jugendraum des Pfarrhauses.

### CHÖRE

#### Schleiz

Posaunenchor donnerstags, 19:00 Uhr, Großer Saal, Evang. Gemeindehaus, erste Probe am 16.01.25.  
Männerchor 1x monatlich, 19:30 Uhr, Evang. Gemeindehaus, erste Probe am 21.01.25.  
Kantorei mittwochs, 19:30 Uhr, großer Saal, Evang. Gemeindehaus, erste Probe am 15.01.25.  
Kantatenchor montags, 19:30 Uhr, großer Saal, Evang. Gemeindehaus, 14-tägig, erste Probe am 13.01.25.

**Crispendorf** Donnerstags 19:00 Uhr Chorprobe

**Ziegenrück** Dienstags 19:30 Uhr Chorprobe in der Winterkirche

**Möschlitz** Donnerstags 20:00 Uhr  
Chorprobe im Kirchgemeindesaal

### BERGKIRCHE

Die Bergkirche hat vom 31.10.24 bis 30.04.25 Winterpause.  
Führungen in Bergkirche und Gruft bitte anmelden im Kirchenbüro unter 03663/ 42 23 42 oder per Mail pfarramt.schleiz@ekmd.de

### MICHAELISHAUS

Jeden Donnerstag 10:30 Uhr Hausandacht

### SENIORENZENTRUM SCHLEIZ

Mittwoch, 15.01. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

### PFLEGEHEIM ZIEGENRÜCK

Donnerstag, 23.01. 10:30 Gottesdienst



Aktuelle Informationen über Öffnungszeiten und Veranstaltungen unserer Evang. Kirchengemeinde finden Sie auf [www.evangelische-kirche-schleiz.de](http://www.evangelische-kirche-schleiz.de)

# KIRCHENMITTEILUNGEN

## Ev.-methodistische Kirche Schleiz

### GOTTESDIENSTE

- Sonntag, 05.01. 10:30 Uhr – Bundeserneuerungsgottesdienst mit Abendmahl  
Sonntag, 12.01. 10:30 Uhr  
Sonntag, 19.01. 10:30 Uhr – Allianz-Abschlussgottesdienst im AWZ  
Sonntag, 26.01. 10:30 Uhr

### GEBET FÜR STADT UND LAND (Ev. Allianz)

Montag, 06.01. 19:30 Uhr

### GEBETSKREIS

- Montag, 13.01. 19:30 Uhr  
Montag, 20.01. 19:30 Uhr  
Montag, 27.01. 19:30 Uhr

### FRAUENFRÜHSTÜCK

- Mittwoch, 22.01. 09:00 Uhr  
Mittwoch, 29.01. 09:00 Uhr

### FRIEDENSGEBET

- Dienstag, 07.01. 18:00 Uhr  
Dienstag, 21.01. 18:00 Uhr  
Dienstag, 28.01. 18:00 Uhr

### ALLIANZGEBETSWOCH

- Dienstag, 14.01. 18:00 Uhr in der Stadtkirche  
Mittwoch, 15.01. 19:30 Uhr im AWZ  
Donnerstag, 16.01. 19:30 Uhr EmK, Zionskirche

### Evangelisch methodistische Kirche

Schleiz, Quergasse 4

Weitere Infos finden Sie im Internet: [www.emk.de/schleiz](http://www.emk.de/schleiz)  
Änderungen vorbehalten.

## Neuapostolische Kirche Schleiz

### GOTTESDIENSTE

- Sonntag, 05.01. 10:00 Uhr Gottesdienst Zum Neuen Jahr  
Mittwoch, 08.01. 19:30 Uhr Gottesdienst  
Sonntag, 12.01. 10:00 Uhr Übertragungsgottesdienst  
Mittwoch, 15.01. 19:30 Uhr Gottesdienst  
Sonntag, 19.01. 10:00 Uhr Gottesdienst  
Mittwoch, 22.01. 19:30 Uhr Gottesdienst  
Sonntag, 26.01. 10:00 Uhr Gottesdienst  
Mittwoch, 29.01. 19:30 Uhr Gottesdienst

### Informationen finden Sie jederzeit unter:

[www.schleiz.nak-nordost.de](http://www.schleiz.nak-nordost.de) & [www.nak-nordost.de](http://www.nak-nordost.de)

### Anschrift des Gemeindezentrums:

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K.d.ö.R  
Gemeinde Schleiz, Oschitzer Straße 13  
Tel. 03663-4246237

## EFG Schleiz

Alle Veranstaltungen ohne Ortsangabe finden im AWZ Schleiz, Löhmaer Weg 2 statt.

### GOTTESDIENSTE

- Sonntag, 05.01. 10:00 Uhr  
Sonntag, 19.01. 10:00 Uhr Abschlußgottesdienst zur Allianzgebetswoche

### GEBETSTREFFEN

Sonntag, 12.01. 10:00 Uhr mit Abendmahl

### HAUSKREISABENDE

- bei Fam. H. Butz, Oettersdorf, An der Holzmühle 2a  
Freitag, 10.01. 20:00 Uhr  
Freitag, 24.01. 20:00 Uhr

### GEBET FÜR STADT UND LAND

Montag, 06.01. 19:30 Uhr  
Zionskirche Schleiz, Quergasse 4

### BESONDERE VERANSTALTUNGEN

vom 13.01.2025 bis 19.01.2025 19:30 Uhr Allianzgebetswoche

Änderungen vorbehalten.

## Katholische Kirche St. Paulus Schleiz

### GOTTESDIENSTE

- Neujahr, Mittwoch, 01.01. 18:00 Uhr Gottesdienst  
Sonntag, 05.01. 10:30 Uhr Gottesdienst  
Sonntag, 12.01. 10:30 Uhr Gottesdienst  
Sonntag, 19.01. 10:30 Uhr Gottesdienst  
Sonntag, 26.01. 10:30 Uhr Gottesdienst

### Kontaktdaten der Pfarrei Sankt Paulus:

Katholische Pfarrei St. Paulus  
Am Gatterberg 3 · 07907 Schleiz  
Tel. 03663 4250012 · Fax 036628 85468  
[www.kirche-schleiz.de](http://www.kirche-schleiz.de) · Mail: [schleiz@pfarrei-bddmei.de](mailto:schleiz@pfarrei-bddmei.de)  
**Postanschrift:** zentrales Kath. Pfarrbüro St. Paulus  
Aumaische Str. 51, 07937 Zeulenroda-Triebes



# IMPRESSUM

## Herausgeber:

Stadt Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz;  
Telefon: 03663/4804-0, Fax: 03663/4804-200;  
E-Mail: info@schleiz.de; Homepage: www.schleiz.de

## Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Schleiz, Marko Bias

## Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Stadtverwaltung Schleiz, Hauptamt /  
Amt für Wirtschaft und Stadtmarketing,  
Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz

## Layout und Druck:

AMK Dienstleistungs GmbH, GF: Manuel Metzner, Ludwig-Jahn-Straße 4a, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Seidelwerbung Inh. Uwe Seidel

## Verantwortlich für den Anzeigenteil:

AMK Dienstleistungs GmbH, GF: Manuel Metzner,  
Telefon: 03663/425294, Fax: 03663/425295  
Anzeigenberater: Dirk Gründlich, Tel. 0152/28817148,  
d.gruendlich@amk-info-verlag.de

Es gelten die Preisliste Nr. 1 vom 01. Juli 2021 und die Geschäftsbedingungen, die wir auf begründete Anfrage Ihnen gern zu senden.

## Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

HMS Inh. Manuel Metzner, Ludwig-Jahn-Straße 4a, 07907 Schleiz

Der Vertrieb erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Schleiz und ihre Ortsteile. Ein Rechtsanspruch auf Zustellung besteht nicht. Einzelexemplare sind kostenlos in der Stadtverwaltung und in der „Alten Münze“ erhältlich.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos sowie die Richtigkeit der im nichtamtlichen Teil erschienenen Beiträge übernehmen wir keine Gewähr.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Für den Inhalt der Anzeigen sind die jeweiligen Auftraggeber verantwortlich

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 4.700 Stück und wird außerdem digital als pdf-Datei unter www.schleiz.de zur Verfügung gestellt.

## ➤ Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:

Montag, 13. Januar 2025

## ➤ Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:

Donnerstag, 30. Januar 2025

## STERBEFÄLLE IM NOVEMBER

Reinfried Peterhänsel	Schleiz	80
Frank Oertel	Görkwitz	48
Erika Tiersch	Schleiz	82
Christine Bley geb. Weidlich	Schleiz	89
Uwe Stiller	Schleiz	67
Gerda Pasold geb. Semmler	Volkmannsdorf	92
Erzsebet Klupp geb. Hollo	Schleiz	74

Die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.



Der Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe ist der 13.01.2025

**SCHLEIZER ANZEIGER** AUSGABE 02/2024  
22. Februar 24

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz mit ihren Ortsteilen Burgk, Burgkhammer, Crispendorf, Dorflas, Dröswein, Erkmannsdorf, Grafenwarth, Görchwitz, Isabellengrün, Langenbuch, Lössau, Mochlitz, Oberböhmisdorf, Oschitz, Wüstendörsdorf



Mit einer Anzeige im Amtsblatt erreichen auch Sie Ihre Kunden! Reservieren Sie Ihren Anzeigenplatz!

**Telefon: 01522 88 171 48**



# Fundstücke aus dem Stadtarchiv

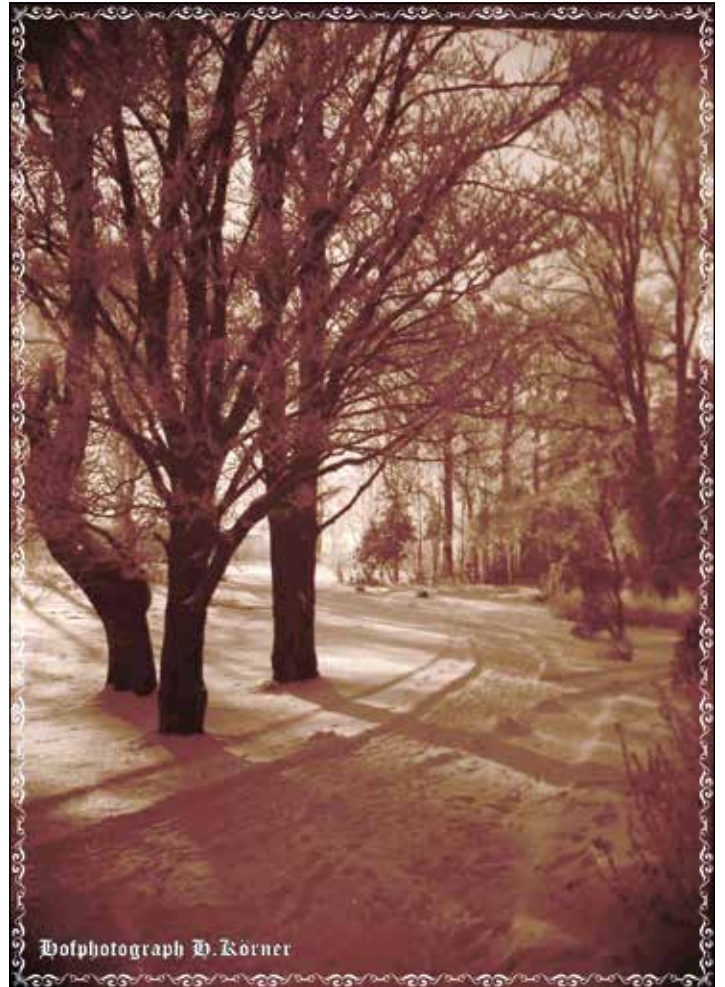
## Die „Zwölf Nächte“

Die dämonische Macht der Finsternis soll nach altem Glauben nun ihren Höhepunkt erreicht haben. Es ist die geheimnisvolle Zeit der „Zwölf Nächte“, die in der Nacht zum 26. Dezember begonnen haben und am 6. Januar enden. Sie gelten auch als „raue Nächte“ wegen ihrer Verbundenheit mit Tod und neuer Fruchtbarkeit (Zeit zwischen den Jahren). Das Beiwort rau steht auch für das Räuchern mit Weihrauch oder bestimmten Pflanzen, getan, um Haus und Stall vor bösen Geistern zu bewahren. Heute ist es wohl einzig spielerische Freude auch, etwas Heimeligkeit ins Zuhause zu bringen, wenn in der Weihnachtszeit, der Zeit zwischen den Jahren, Räucherkerzen dampfen. Sie tun es heute in Verbindung mit Volkskunst, die Kunsthandwerk wurde, mit Hilfe holzgeschnittener kleiner Bergleute und ihre Pfeifen oder die Kloßfrau und ihre vorgehaltenen dampfenden Klöße-eben mit den Räuchermännchen und -frauen. Ganz anders aber beherrscht bis zum heutigen Tag die Zeit der „Zwölf Nächte“, die Vorsicht bestimmte Dinge zu tun, über die man im Alltag keinerlei Gedanken verliert. Einst soll in all den zwölf Tagen völlige Arbeitsruhe gegolten haben. Später lag der Schwerpunkt der Arbeitsenthaltung auf Spinnen und Waschen. So lange es noch Spinnstuben gab, wurden sie für diese Abende und Nächte geschlossen, alle Spinnwocken, das auf dem Spinnrad hängende Gespinst abgesponnen oder verbrannt. Gerade in Thüringen haben diese Spinnstuben eine lange Tradition und arbeiten heute in Volkskunstzentren für den Erhalt und die Pflege der alten Bräuche. Zum Thema Waschen hieß es, wenn gewaschen würde in dieser Zeit, dann stirbt ein Mensch im neuen Jahr. Eine lebensgefährliche Sache also... In einem Thüringer Kalender von 1765 fanden wir folgende „Sonderbaren Anmerkungen“ zu den „Zwölf Nächten“: Scheint die Sonne an Christtage, wird ein glückliches Jahr, tut sie am zweiten Feiertag, so kommt Teuerung. Am dritten Tag: Streit und Uneinigkeit; am vierten Tag: droht Kindern Krankheit; am fünften Tag: dann gerät Obst und Winterfrucht wohl; am sechsten Tag: dann gibt es Überfluss an Baum- und Feldfrüchten; am siebten Tag: dann gibt es gute Viehweide aber Teuerung an Korn und Wein; am achten Tag: dann gibt es viel Fische und wilde Vögel; am neunten Tag; dann sind Kaufleute mit glücklichen Handelschaften bedacht; am zehnten Tag; dann gibt es gefährliche Gewitter; am elften Tag; dann gibt es große Nebel und daraus entstehende pestilentialische Krankheiten; am zwölften Tag: dann gibt es Krieg und Blutvergießen. Auch sein ganz persön-

liches Schicksal soll man in den „zwölf Nächten“ erforschen können, indem man genau auf seine Träume achtet. Glauben, Deutung, Aberglauben? Mag das jeder mit sich selbst ausmachen. Der Wunsch, die Hoffnung jedoch an die beste Wendung des Schicksals bleibt...

H.Haubold

**Gefunden im Stadtarchiv Schleiz in OTN Nr.289 31.12.1990 von Ingo Möckel**



*Foto: Schlosspark im Winter fotografiert von Hofphotograph Heinrich Körner*



# Herzliche Weihnachtsgrüße



Allgemeine Wohnungsbau-  
Genossenschaft **Wisenta** Schleiz



*Allen Mietern und Geschäftspartnern  
wünschen wir Frohe Weihnachten  
und einen guten Start ins neue Jahr.*

Langenwiesenweg 14 · 07907 Schleiz  
Tel 03663-401394 · Fax 03663-421429  
info@awg-schleiz.de · www.awg-schleiz.de

**LABY**  
DIE KNEIPE

Bar · Kneipe · Billard

Oschitzer Str. 33, 07907 Schleiz, Montag- Sonntag: 09:00 - 01:00 Uhr

*Wir wünschen unseren Gästen,  
Geschäftspartnern und Freunden  
ein frohes und friedliches Weihnachtsfest  
und einen guten Start in das Jahr 2025.*

**PLANET**  
**SPIELHALLE**

Oschitzer Str. 33 - Schleiz  
Geöffnet: Montag bis Sonntag von 9:00 bis 1:00 Uhr

Wir wünschen unseren Kunden  
Geschäftspartnern und Mitarbeitern

*Frohe Weihnachten  
und ein gutes Jahr 2025*



**RHG Baustoffe** [www.rhg.de](http://www.rhg.de)

Filiale Schleiz

Oettersdorfer Straße 40 · 07907 Schleiz  
Telefon 03663/4819-0

# Herzliche Weihnachtsgrüße

Wir wünschen  
Ihnen ein  
friedvolles  
Weihnachtsfest  
und alles Gute  
für das neue  
Jahr 2025.



## Tagespflege „Der Generationen“



Hofer Str. 2 - 07907 Schleiz  
Tel. 03663 4254323

Tagesbetreuung für Senioren und  
pflegebedürftige Erwachsene



**Z+W** Weißendorf  
AUTO-SERVICE GmbH & Co. KG



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage  
und einen guten Start ins neue Jahr.

Bitte beachten Sie unsere veränderten Öffnungszeiten  
zwischen den Feiertagen:

23.12.	7:00- 20:00 Uhr	28.12.	7:00- 14:00 Uhr
24.12.	geschlossen	30.12.	7:00- 18:00 Uhr
27.12.	7:00- 18:00 Uhr	31.12.	geschlossen

Ab dem 02.01.2025 sind wir wieder zu unseren gewohnten  
Öffnungszeiten für Sie da!

Wir suchen Verstärkung! Ergreifen Sie Ihre Chance.  
Serviceberater, Fachkraft für Lagerlogistik,  
Kfz-Mechatroniker



Telefon +49 366 227 690 [www.z-w-mercedes-benz.de](http://www.z-w-mercedes-benz.de)

Wir danken unseren Kunden und Geschäftspartnern  
für die angenehme Zusammenarbeit  
und das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen

*Frohe Weihnachten*

und ein glückliches neues Jahr.

*Uwe & Gabriela Seidel*



**SEIDELWERBUNG**  
[www.seidelwerbung24.de](http://www.seidelwerbung24.de)

Uwe & Gabriela Seidel · 07907 Göschitz · Ortsstraße 13  
☎ 036648 434610 · [info@seidelwerbung24.de](mailto:info@seidelwerbung24.de)

Textilien • Textildruck • Stickservice • Stempel  
Flyer • Plakate • Visitenkarten • Banner  
Schilder • Werbegeschenke Briefpapier • Aufkleber uvm.

# Herzliche Weihnachtsgrüße

An Weihnachten einfach mal all jenen Danke sagen,  
die uns begleitet und unterstützt haben,  
ist ein besonderes Geschenk. (Autorin Monika Minder)

Herzlichen Dank allen Spendern,  
Förderern, ehrenamtlichen Helfern  
und hauptamtlichen Mitarbeitern für Ihr  
Engagement in diesem Jahr.

Eine schöne und besinnliche  
Weihnachtszeit wünscht Ihr Team vom  
Deutschen Rotes Kreuz  
im Saale-Orla-Kreis



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Sehr geehrte Kunden und  
Geschäftspartner,

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches

## Weihnachtsfest

und Energie für einen  
guten Start ins Jahr 2025.

Ihr Medienberater  
Dirk Gründlich